

Aktenzeichen: 41 02 31 / 10.1 – 2020
Antragsteller: Stadt Zörbig
Maßnahme: Weiterentwicklung des Heimatmuseums im Schloss Zörbig

Beschreibung der Maßnahme:

Weiterentwicklung des Heimatmuseums zum Kultur- und Bildungszentrum im Schloss Zörbig

Durch Vernetzung der Institutionen Heimatmuseum, Stadtbibliothek, Historisches Stadtarchiv sowie Bürger- und Vereinsräume soll im Schloß Zörbig ein zentrales Kultur- und Bildungszentrum geschaffen werden. Auf der Grundlage eines 2015 erarbeiteten Museumskonzeptes erfolgt im „Heimatmuseum“ eine Erneuerung der teils 50 Jahre alten Ausstellung.

Teil der Erneuerung ist eine Ausstattung mit Ausstellungsmedien – Vitrinen, Rahmen, Beleuchtung, ein digitales Storytelling (Audioführungen, Podcasts), und eine künftige Inventarisierung des Sammlungsbestandes mit Hilfe einer neuen Software.

Ziel der Maßnahme ist eine nachhaltige Etablierung vielfältiger und attraktiver kultureller Angebote zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität der Stadt Zörbig und eine Wahrnehmung über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinaus.

Kosten:

Gesamtkosten der Maßnahme: 22.222,22 EUR

beantragt: 20.000,00 EUR

Kostengliederung

6 Audio- / Medienstationen	12.691,35 EUR
1 Beamer	1.851,86 EUR
Museumsoftware	2.864,20 EUR
Audiostele	4.814,81 EUR

Finanzplan

Eigenmittel der Gemeinde:	2.222,22 EUR
Landesmittel:	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	20.000,00 EUR
90,00 % (Anteilsförderung)	

minimale Fördersumme nach Richtlinie: 5.000,00 EUR

maximale Fördersumme nach Richtlinie: 20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

**Zuschuss i. H. v. 20.0000,00 EUR
 Sonderförderung 90,00 % von Gesamtkosten 22.222,22 EUR**

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht nach Neustart der neuen RL gestellt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2021 festgelegt.

Nach erfolgreicher Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie ländlicher Raum förder- und zuwendungsfähig.